

FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 4

4. Mittel- und Adressatenauswahl

Fall 1: B übernimmt von F einen chemotechnischen Betrieb, der seit fünfzehn Jahren auf einem Grundstück von A, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, steht. Drei Jahre nach der Übernahme stellt ein vom Wasserwirtschaftsamt beauftragter Hydrogeologe fest, dass das Grundstück durch den Betrieb mit chlorierten Kohlenwasserstoffen kontaminiert ist und eine Gefahr für das Grundwasser besteht. Nachdem B den Betrieb kurz darauf aufgibt, erlässt das zuständige Landratsamt ihm gegenüber eine wasserrechtliche Anordnung, um die bereits eingetretene Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers mit chloriertem Kohlenwasserstoff zu beseitigen. Die Begründung der Inanspruchnahme des B beschränkt sich darauf, dass er als Handlungsstörer für die Sanierung allein verantwortlich sei.

Ist die Verfügung rechtmäßig?

Fall 2: E vermietet ein Grundstück am Mannheimer Rheinhafen an die R-AG, ein Unternehmen aus der Recyclingbranche, zur Lagerung von Shredder-Rückständen aus der von Autowracks. Die R-AG will das Material so lange auf dem Grundstück zwischenlagern, bis es in einer von ihr geplanten eigenen Anlage wirtschaftlich genutzt (thermisch verwertet) werden kann. Der Mietvertrag steht unter der Bedingung, dass der R-AG eine Baugenehmigung für das geplante Shredder-Lager erteilt wird. Die Stadt M erteilt eine befristete Baugenehmigung unter Vorbehalt des Widerrufs. Ein halbes Jahr später widerruft M die Baugenehmigung und ordnet gegenüber der R-AG die Räumung der zwischenzeitlich bereits angelegten Shredder-Halde an. Die Shredder-Rückstände müssten nunmehr als Abfall eingestuft werden. Das Recycling-Unternehmen sei nicht in der Lage, das Material in absehbarer Zeit thermisch zu verwerten und damit einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen; außerdem gehe vom Shredder-Lager eine Brandgefahr aus. Bevor sie der Verfügung nachkommen kann, fällt die R-AG in Konkurs. E gibt daraufhin das Eigentum an dem Grundstück auf. Trotz der Dereliktion zieht M durch förmlichen Bescheid E zur Räumung des Lagers heran. In der Folgezeit lässt sich U, ein Unternehmer aus der Schrottbranche, als Eigentümer in das Grundbuch eintragen. Er behält das Grundstück aber nicht, sondern überträgt es – mit einem Nießbrauchsrecht zugunsten einer von ihm geführten Kapitalgesellschaft versehen – auf seine mittellose Mutter.

Ist die Verfügung gegen E rechtmäßig?